

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erneuerung der Konzession einer Zahnradbahn von Treib nach Beckenried.

(Vom 9. März 1897.)

Tit.

In Art. 5 der Konzession einer Zahnradbahn von Treib über Seelisberg und Emmetten nach Beckenried vom 5. April 1895 (E. A. S. XIII, 328 ff.) war die Frist zur Einreichung der vorschriftsmässigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten auf 12 Monate angesetzt. Dieselbe lief am 5. April 1896 ab, ohne daß die Konzessionäre die Vorlagen eingereicht haben oder um Fristverlängerung eingekommen sind. Die Konzession ist somit erloschen.

Mit Eingabe vom 27. November 1896 stellten die Herren M. Truttmann in Seelisberg, als Präsident, und Ad. Wymann in Beckenried, als Aktuar, namens des Initiativkomitees das Gesuch, es möchte die Konzession erneuert werden, indem sie ausführten, die Konzessionäre seien leider nicht in der Lage gewesen, die Vorlagen innert nützlicher Frist zu machen, weil die Verhältnisse ein sofortiges Vorgehen nicht angezeigt erscheinen ließen. Sie seien aber jetzt überzeugt, daß „das Projekt eine sichere Gewähr seiner Prosperität biete und zur Ausführung gelangen werde“.

Die Regierung des Kantons Uri erklärt sich mit Schreiben vom 11. Dezember vorigen Jahres mit dem Gesuche einverstanden. Der Landrat des Kantons Nidwalden hat laut Protokollauszug vom

30. gleichen Monats beschlossen, „dem Bundesrate zu beantragen, die Konzessions-Erneuerung auf ein Jahr zu bewilligen“. Diese Fristbestimmung ist uns zwar unverständlich, indessen glauben wir, daß die Zustimmung der genannten Behörde zu der bedingungslosen Konzessionserneuerung vorausgesetzt werden dürfe.

Da auch unserseits kein Grund vorliegt, dem Gesuche der Konzessionäre nicht zu entsprechen, so beehren wir uns, Ihnen den nachstehenden Beschlußentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. März 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Erneuerung der Konzession einer Zahnradbahn von Treib
über Seelisberg und Emmetten nach Beckenried.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe des Initiativkomitees für eine Zahnradbahn von Treib nach Beckenried, vom 27. November 1896;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 9. März 1897,

beschließt:

1. Die den Herren M. Truttmann in Seelisberg, als Präsident, und A. Wyman in Beckenried, als Sekretär eines Initiativkomitees, durch Bundesbeschluß vom 5. April 1895 verliehene Konzession zum Bau und Betrieb einer Zahnradbahn von Treib über Seelisberg und Emmetten nach Beckenried wird unter den in dem genannten Beschlusse enthaltenen Bedingungen erneuert, in der Meinung, daß die in Art. 5 angesetzte Frist von 12 Monaten zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten vom Datum des gegenwärtigen Bundesbeschlusses an berechnet werden soll.

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erneuerung der Konzession einer Zahnradbahn von Treib nach Beckenried. (Vom 9. März 1897.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1897
Date	
Data	
Seite	814-816
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 777

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.